



Herrn/Frau/Frl.

Abstimmungs- vorlage

Gemeinde Opfikon

An die Stimmberechtigten
der Gemeinde Opfikon

Gestützt auf § 116 des Gemeindegesetzes
werden Ihnen die nachstehenden Vorlagen
zur Abstimmung durch die Urne
vorgelegt.

Gemeinderat und Schulpflege laden Sie ein,
die Vorlagen zu prüfen
und am Abstimmungstag, 25. April 1971,
Ihre Stimme über Annahme oder Verwerfung
auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein
abzugeben.

Gemeindeabstimmung vom 25. April 1971

Politische Gemeinde

1. Initiative Werner Kobel-Schweizer zur Ergänzung
der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde
durch § 2bis (Einführung der Urnenabstimmung für
Kreditbegehren für einmalige Ausgaben von
über Fr. 1 000 000.—)

Schulgemeinde

1. Initiative Werner Kobel-Schweizer zur Ergänzung
der Gemeindeordnung der Schulgemeinde durch
§ 48bis
(Einführung der Urnenabstimmung für Kredit-
begehren für einmalige Ausgaben von über
Fr. 1 000 000.—)
2. Änderung von § 51, Absatz 2, der Schulgemein-
deordnung
(Teilnahme der Lehrerschaft an den Sitzungen
der Schulpflege)

Opfikon, 26. Januar 1971

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:
E. Kessler

Der Sekretär:
H. R. Leemann

Im Namen der Schulpflege

Der Präsident:
B. Büsser

Der Sekretär:
E. Metzger

Politische Gemeinde

Anträge

a) Initiative Werner Kobel-Schweizer

«Zwischen § 2 und § 3 wird folgen-
der § 2bis eingefügt:

Der Abstimmung durch die Urne
sind zu unterbreiten: Anträge der
Gemeindebehörden über Kredit-
begehren für einmalige Ausga-
ben, sofern sie den Betrag von
Fr. 1 000 000.— übersteigen.

Die der Urnenabstimmung unter-
stehenden Kreditbegehren bedürfen
einer Vorberatung in der Ge-
meindeversammlung nach § 116,
Abs. 4, des Gemeindegesetzes.»

b) Gemeinderat gemäss § 50, Abs. 2,
des Gemeindegesetzes

Der Gemeinderat beantragt den
Stimmberechtigten, die Initiative
von Werner Kobel-Schweizer be-
treffend die Ergänzung der Ge-
meindeordnung um einen § 2bis
abzulehnen.

Weisung

Die Initiative und deren Begründung

Herr Werner Kobel-Schweizer hat
dem Gemeinderat am 30. November
1970 nachstehende Initiative einge-
reicht:

Gestützt auf § 50 des Gemeindegeset-
zes beantrage ich, der Gemeindeord-
nung Opfikon einen § 2bis einzufügen.

Text:

«Der Abstimmung durch die Urne sind
zu unterbreiten: Anträge der Ge-
meindebehörden über Kreditbegeh-
ren für einmalige Ausgaben, sofern
sie den Betrag von Fr. 1 000 000.—
übersteigen.

Die der Urnenabstimmung unterste-
henden Kreditbegehren bedürfen einer
Vorberatung in der Gemeindever-
sammlung nach § 116, Abs. 4, des
Gemeindegesetzes.»

Begründung

Durch die rasche Entwicklung unse-
rer Wohngemeinde verändern sich die
Verhältnisse, was zwangsläufig auch
Änderungen der bisherigen Methoden
nach sich zieht. Eine solche Ände-
rung in unserer Gemeindeordnung
drängt sich in der Form einer Ergä-
nzung als § 2bis auf.

Nach dem bisherigen System ist die
Gemeindeversammlung berechtigt,
Kreditvorlagen in unbegrenzter Höhe
zu bewilligen. Es ist nicht jeder
stimmberechtigten Person möglich, an
einer Gemeindeversammlung teilzu-
nehmen, sei es infolge Schichtarbeit
oder aus irgendwelchen persönlichen
Gründen.

Demzufolge entscheidet nur ein ganz
kleiner Prozentsatz über gewaltige
Summen, während unsere umliegen-
den Gemeinden folgende Begrenzun-
gen in ihren Gemeindeordnungen
festgesetzt haben:

Wallisellen	Fr. 400 000.—
Dübendorf	Fr. 500 000.—
Kloten	Fr. 500 000.—

Alle Kreditvorlagen, die diese Sum-
men übersteigen, müssen in diesen
Gemeinden durch die Urne ent-
schieden werden.

Um die Gemeindeversammlung nicht
herabzumindern, ist die Vorberatung
durch die Gemeindeversammlung bei-
zubehalten. Bewusst ist auch die
Kompetenzhöhe der Gemeindever-
sammlung um das doppelte grösser
als bei den erwähnten Nachbarn. Es
darf angenommen werden, dass auch
die Behörde daran interessiert ist, die
Verantwortung bei kapitalintensiven
Geschäften möglichst von allen
stimmberechtigten Einwohnern tragen
zu lassen. Dies um so mehr, als die
Platzzahl im «Glatthof» auf maximal
600 Personen beschränkt bleibt.

Aus diesen Gründen bin ich über-
zeugt, dass die Mehrheit unserer
Stimmberechtigten diese Ergänzung
in unsere Gemeindeordnung unter-
stützen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung
W. Kobel-Schweizer

Bericht des Gemeinderates zur Initiative

Es ist unbestritten, dass die politische Struktur der Gemeinde sich im Laufe des letzten Jahrzehntes gewandelt hat. Seit der Einführung des kommunalen Frauenstimmrechtes auf den 1. Januar 1970 hat sich die Zahl der Stimmberechtigten mehr als verdoppelt. Das wird dazu führen, dass die Gemeindeorganisation im gegebenen Zeitpunkt und auf Grund der gesammelten Erfahrungen den veränderten Verhältnissen angepasst werden muss.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Initiative, welche eine Ergänzung der Gemeindeordnung durch die Einführung der Urnenabstimmung für Kreditbegehren für einmalige Ausgaben von über Fr. 1 000 000.— verlangt, durchaus gerechtfertigt.

Was indessen zu besonderen Überlegungen Anlass gibt, ist der Zeitpunkt, auf den nach der Initiative die Gemeindeordnung ergänzt werden soll, sowie der Umfang der beabsichtigten Revision.

Die Gemeindeversammlung hat am 29. September 1969 im Zusammenhang mit einer Motion betreffend die Einführung der Ausserordentlichen

Gemeindeorganisation mit Grosse Gemeinderat auf Beginn der Amtsdauer 1974 bis 1978 der Bestellung einer Studienkommission zugestimmt, welche sich mit der Prüfung der Fragen über die Einführung der Ausserordentlichen Gemeindeorganisation auf 1974 zu befassen hat.

Diese Kommission ist bestellt; sie hat ihre Tätigkeit am 19. Januar 1971 aufgenommen. Nach deren Zielsetzung und dem Arbeitsprogramm hat sie die Aufgabe, eine umfassende Standortbestimmung zur politischen Struktur der Gemeinde zu erarbeiten und die Ergebnisse in einem Bericht an den Gemeinderat zuhanden der Stimmberechtigten zusammenzufassen. Es arbeiten in ihr alle Kreise der Bevölkerung mit, nämlich drei Stimmberechtigte, die keiner politischen Partei angehören, je ein Mitglied der politischen Parteien und des Gemeindevereins; von den Behörden sind vertreten zwei Mitglieder der Schulpflege, ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sowie der Gemeindepräsident (Vorsitzender) und der Vizepräsident des Gemeinderates. Im Rahmen der Aufgabe wird die gegenwärtige Gemeindeorganisation, also der Ist-Zustand, eingehend untersucht. Weiter müssen die der Entwicklung der Gemeinde entsprechenden verschiedenen politischen Lösungen wie

- Ordentliche Gemeindeorganisation
- Ordentliche Gemeindeorganisation mit Urnenabstimmung
- Ausserordentliche Gemeindeorganisation
- Stellung des Bürgers im Rahmen der einzelnen Organisationsformen beurteilt werden.

Die Initiative Kobel berührt nun nur einen einzelnen Aspekt der vielschichtigen Probleme, die von der Kommission zu bearbeiten sind. Sie greift aber trotzdem einer Arbeit vor, die zuerst abgeschlossen werden sollte, bevor Entscheide getroffen werden über so bedeutende Fragen, wie sie die Änderung der Gemeindeorganisation im Sinne der Initiative herbeiführen will.

Nach dem Stand der Dinge ist der Gemeinderat der Meinung, dass es falsch wäre, heute eine teilweise Ergänzung der Gemeindeordnung vorzunehmen. Zweckmässig ist es, die Ergebnisse der Kommissionsarbeit abzuwarten und alsdann die politischen Probleme mit diesen Entscheidungsgrundlagen zu lösen.

Eine nur teilweise Ergänzung der Gemeindeordnung, wie sie die Initiative anstrebt, ist im gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht sinnvoll, weil man

sich bei einer Einführung der Urnenabstimmung in Sachfragen grundsätzlich überlegen sollte, ob neben dem obligatorischen nicht auch ein fakultatives Referendum einzuführen sei und welche Geschäfte überhaupt vom Referendum auszuschliessen wären. Nähere Überlegungen sind auch darüber anzustellen, welche Geschäfte der Urnenabstimmung von der Gemeindeversammlung nach § 116, Abs. 4, des Gemeindegesetzes sinnvollerweise noch vorzubereiten sind. Im weitern ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeindeordnung, die in den Grundzügen aus dem Jahre 1954 stammt — die Gemeinde zählte damals 5300 Einwohner — gesamthaft und umfassend neugestaltet und nicht nur in einem einzelnen Punkt revidiert werden sollte.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass, bevor man die Gemeindeordnung ändert, der Bericht der Studienkommission — der bis Ende Oktober 1971 vorliegen wird — abzuwarten sei. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, erst dann strukturelle Änderungen an der Gemeindeorganisation vorzunehmen.

Der Gemeinderat beantragt, die Initiative von Werner Kobel-Schweizer betreffend die Ergänzung der Gemeindeordnung mit einem § 2bis abzulehnen.

Schulgemeinde

1. Antrag

- a) Initiative Werner Kobel-Schweizer

«Zwischen § 48a und § 49 wird folgender § 48bis eingefügt:

**Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten:
Anträge der Gemeindebehörden über Kreditbegehren für einmalige Ausgaben, sofern sie den Betrag von Fr. 1 000 000.— übersteigen.**

Die der Urnenabstimmung unterstehenden Kreditbegehren bedürfen einer Vorberatung in der Schulgemeindeversammlung nach § 116, Abs. 4, des Gemeindegesetzes.»

- b) Schulpflege gemäss § 50, Abs. 2, des Gemeindegesetzes

Die Schulpflege beantragt den Stimmberechtigten, die Initiative von Werner Kobel-Schweizer betreffend die Ergänzung der Gemeindeordnung um einen § 48bis abzulehnen.

Weisung Die Begründung der Initiative

Durch die rasche Entwicklung unserer Wohngemeinde verändern sich die Verhältnisse, was zwangsläufig auch Änderungen der bisherigen Methoden nach sich zieht. Eine solche Änderung in unserer Gemeindeordnung drängt sich in der Form einer Ergänzung als § 48bis auf.

Nach dem bisherigen System ist die Schulgemeindeversammlung berechtigt, Kreditvorlagen in unbegrenzter Höhe zu bewilligen. Es ist nicht jeder stimmberechtigten Person möglich, an einer Schulgemeinde teilzunehmen, sei es infolge Schichtarbeit oder aus irgendwelchen persönlichen Gründen. Demzufolge entscheidet nur ein ganz kleiner Prozentsatz über gewaltige Summen, während unsere umliegenden Gemeinden folgende Begrenzungen in ihren Gemeindeordnungen festgesetzt haben:

Wallisellen	Fr. 400 000.—
Dübendorf	Fr. 500 000.—
Kloten	Fr. 500 000.—

Alle Kreditvorlagen, die diese Summen übersteigen, müssen in diesen Gemeinden durch die Urne entschieden werden.

Um die Schulgemeindeversammlung nicht herabzumindern, ist die Vorberatung durch die Schulgemeindeversammlung beizubehalten. Bewusst ist auch die Kompetenzhöhe der Schulgemeindeversammlung um das doppelte grösser als bei den erwähnten Nachbarn. Es darf angenommen werden, dass auch die Schulpflege daran interessiert ist, die Verantwortung bei kapitalintensiven Geschäften möglichst von allen stimmberechtigten Einwohnern tragen zu lassen. Dies um so mehr, als die Platzzahl im Glatthof auf maximal 600 Personen beschränkt bleibt.

Aus diesen Gründen bin ich überzeugt, dass die Mehrheit unserer Stimmberechtigten diese Ergänzung in unsere Gemeindeordnung unterstützen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung
W. Kobel-Schweizer

Bericht der Schulpflege zur Initiative

Herr Werner Kobel-Schweizer hat der Schulpflege am 4. Januar 1971 eine Initiative eingereicht und beantragt, der Schulgemeindeordnung einen § 48bis mit gleichem Text, wie er für die Politische Gemeinde vorgeschlagen wird, einzufügen.

Diese Änderung der Schulgemeindeordnung steht in engem Zusammenhang mit jener der Politischen Gemeinde. Die Schulpflege ist der Ansicht, dass die Finanzkompetenzen bei den beiden Gemeinden bezüglich des in der Initiative vorgeschlagenen Antrages gleich sein sollten.

Aus diesen Gründen sowie auf Grund derselben Erwägungen, wie sie der Gemeinderat in seiner Weisung nennt, **beantragt die Schulpflege, die Initiative von Herrn Werner Kobel-Schweizer betreffend die Ergänzung der Schulgemeindeordnung mit einem § 48bis abzulehnen.**

2. Antrag

§ 51, Abs. 2, der Schulgemeindeordnung wird gestrichen und durch folgende neue Fassung ersetzt:

«An den Sitzungen der Schulpflege nimmt eine Abordnung von Lehrern aus jeder Schulanlage mit beratender Stimme teil. Sie besteht aus dem Konventsleiter, den Hausvorständen und je einem Vertreter der Unterstufe, der Mittelstufe, der Real-/Oberschule und der Sekundarschule, wobei Konventsleiter und Hausvorstände zugleich auch als Stufenvertreter gelten.»

Weisung

Laut § 81, Abs. 4, des Gemeindegesetzes wohnen die Lehrer den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme bei. Die Gemeindeordnung kann das Recht der Lehrer, den Sitzungen beizuwohnen, auf eine Vertretung beschränken.

Es ist für eine Schulgemeinde von der Grösse Opfikon zweifellos kaum tunlich, die gesamte Lehrerschaft an den Pflegesitzungen teilnehmen zu lassen, beschäftigt doch die Schule gegenwärtig auf allen Stufen total 50 Lehrkräfte. Schon vor einiger Zeit ist die Schulpflege denn auch mit dem Leh-

rerkonvent übereingekommen, dass die Lehrerschaft mit einer Vertretung an den Pflegesitzungen teilnehme. Diese Lösung hat sich seit der Einführung vorzüglich bewährt. Auch die Direktion des Innern des Kantons Zürich hat der Schulpflege empfohlen, die entsprechende Fassung der Gemeindeordnungsbestimmung den modernen Anforderungen anzupassen und eine Neufassung von § 51, Abs. 2, den Stimmberechtigten bei nächster Gelegenheit zum Entscheid vorzulegen.

Die vorgeschlagene Neufassung ist für unsere Verhältnisse als vorteilhaft zu bezeichnen, da die Zahl der Leh-

rervertreter aus dem Text eindeutig abgeleitet werden kann und den Nachteil einer festen Vertreterzahl, die später je nach dem Wachstum der Schule allenfalls erhöht werden müsste, nicht aufweist.

Die gute Verteilung der Lehrerdelegation auf alle Stufen und Schulhäuser sichert den Lehrern vollumfänglich die Wahrung ihrer Rechte und gewährleistet zudem eine möglichst gute Information der Lehrerschaft über die Pflegebeschlüsse.

Die Schulpflege empfiehlt die Annahme der Vorlage!